

Corona und Reisen? Das hat sich mächtig entspannt. Aber die Dinge können sich ja bekanntermaßen blitzartig ändern. Deshalb beantwortet die AK Vorarlberg in diesem regelmäßig aktualisierten Guide die aktuellen Fragen zum Thema.



Stand: 20. Mai 2022

Den Urlaub schon geplant? Noch immer gibt die Corona-Pandemie mancherorts Bewegungsspielräume vor. Die Expertinnen und Experten der AK Vorarlberg aus Konsumentenschutz und Arbeitsrecht haben hier den aktuellen Stand zusammengefasst. Im vorliegenden Reise-Guide beantworten wir die häufigsten Fragen. Die Antworten beruhen auf Stand 22. Mai 2022. Wir aktualisieren diesen Reise-Guide so rasch wie möglich, sobald neue, verlässliche Informationen bei uns einlangen: www.ak-vorarlberg.at/coronaundreisen

Einreise nach Österreich: Seit 16. Mai ist kein 3G-Nachweis für die Einreise nach Österreich erforderlich und die Einreise ist ohne Beschränkungen möglich. Für die Einreise aus Virusvariantengebieten gelten strengere Bestimmungen. Aktuell wird allerdings kein Land als Virusvariantengebiet eingestuft.

Einreise in Nachbarländer und beliebte Urlaubsregionen

Deutschland: Seit 3. März müssen Personen ab 12 Jahren bei Einreise nach Deutschland über einen 3G-Nachweis (negatives Testergebnis, Impfnachweis oder Genesenennachweis) verfügen. Eine Registrierungs- und Quarantänepflicht besteht für diese Personen nicht mehr. Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit.

Maßnahmen im Land

Die Schutzmaßnahmen im Land wurden in mehreren Öffnungsschritten aufgehoben. Ein Basis-Schutz, wie die Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln, Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen, gilt bundesweit (Kinder unter 6 Jahren ausgenommen). Wenn es die Infektionslage vor Ort erfordert, kann jedes Bundesland strengere, lokal begrenzte Regelungen beschließenMehr Infos zu den Bundesländern finden Sie hier.



Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern. Überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Kinder bis 6 Jahre sind davon ausgenommen. Corona-Schnelltests sind seit 11. Oktober 2021 kostenpflichtig.

Infos zu Testmöglichkeiten erhalten Sie unter der Telefonnummer +49 116 117 oder unter www.116117.de.

Schweiz & Liechtenstein: Seit 17. Februar 2022 gelten in der Schweiz und in Liechtenstein keine COVID-19-Einreisebeschränkungen, wenn Reisende nicht aus einem Virusvariantengebiet oder Risikostaat einreisen. Reisende aus Österreich können ohne 3G-Nachweis einreisen; das Ausfüllen des elektronischen Einreiseformulars entfällt ebenfalls.

Testmöglichkeiten in der Schweiz finden Sie <u>hier</u>. Informationen zu Testmöglichkeiten in Liechtenstein gibt es telefonisch unter +423 235 45 32 oder unter <u>www.regierung.li/coronavirus</u>.

Italien: Seit 1. Februar 2022 ist die Einreise mit einem 3G-Nachweis (EU-COVID-Zertifikat <u>Grüner Pass</u> oder ausgedruckt) sowie einer Registrierung möglich. Ohne 3G-Nachweis ist nach der Einreise eine 5-tägige Quarantäne anzutreten, die mit anschließendem PCR- oder Antigen-Test beendet werden kann. Die Durchreise ist innerhalb von 36 Stunden erlaubt, ein 3G-Nachweis wird nicht benötigt.

Maßnahmen im Land

Eine FFP2- Maskenpflicht wird bis 15. Juni weiterhin in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie für Besucher von Events in geschlossenen Räumen (z.B. Theater, Kino) gelten. In Restaurants ist keine Maske notwendig.

Griechenland: Derzeit gelten keine COVID-19-Einreisebestimmungen mehr für die Einreise aus Österreich.

Maßnahmen im Land

In Griechenland gilt eine Maskenpflicht (FFP2, ab 4 Jahren) in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlich zugänglichen Innenbereichen. Ab 1. Juni soll die Maskenpflicht in Innenräumen aufgehoben werden, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis und Krankenhäusern soll sie vorerst weiter bestehen.

Kroatien: Derzeit gelten keine COVID-19-Einreisebestimmungen mehr für die Einreise aus Österreich.

Maßnahmen im Land

Verpflichtender Mund-Nasen-Schutzes für Bedienstete, Besucher:innen und Patient:innen in medizinischen Einrichtungen sowie Angestellte und Besucher:innen in Sozialeinrichtungen, in denen ältere Personen oder Personen mit Invalidität untergebracht sind.

Es gilt die Empfehlung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes: in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Verkaufslokalen, in Gastbetrieben, in Dienstleistungsbetrieben mit nahem Kontakt zu Kundlnnen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen.

Testmöglichkeiten vor Ort finden Sie <u>hier</u>. Für Informationen rund um das Coronavirus und Infos zu Testmöglichkeiten steht die Info-Hotline 113 in Kroatien zur Verfügung (Montag bis Freitag 08:00 - 16:00 Uhr).

Zusätzliche Infos: Service-Hotline des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten zum Thema Reisewarnungen: +43 (0) 50 11 50-0 (24 Stunden besetzt). Aktuelle detaillierte Einreisebestimmungen anderer Länder finden Interressierte auf der Werbsite des ÖAMTC unter https://www.oeamtc.at/thema/reiseplanung/coronavirus-reiseinfos-36904404

QR Code Auslandsservice

Das Außenministerium bietet Unterstützung bei Reise ins Ausland, auch via App auf dem Smartphone. Wie sicher ist mein Reiseziel, was sind die Einreisebestimmungen? Die App informiert über die aktuellsten Reisehinweise und Reisewarnungen.



Fragen aus dem Arbeitsrecht

Muss ich dem Arbeitgeber sagen, wo ich den Urlaub verbringen werde?

Nein. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach der geltenden Rechtslage nicht dazu verpflichtet werden, ihre Urlaubsadresse bzw. Urlaubsdestination bekannt zu geben.

Denkbar erscheint der Fall, in dem der Arbeitgeber nach der Rückkehr aus dem Urlaub nachfragt, ob der Arbeitnehmer sich in einem Gebiet aufgehalten hat, für das eine Reisewarnung gilt. Dies wäre im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht zu sehen und könnte den Arbeitgeber dazu veranlassen, bestimmte Verhaltenswünsche (wie etwa Homeoffice, bezahlte Dienstfreistellung, betriebsspezifische Abstands- und Hygieneregelungen etc.) zu äußern. Andere negative arbeitsrechtliche Konsequenzen erscheinen hingegen nicht denkbar. Nicht zulässig ist, vom Arbeitnehmer die Vorlage eines negativen SARS-Covid-Tests oder die Vornahme eines Tests zu verlangen.

Was muss ich bei einer Erkrankung im Urlaub machen?

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber unverzüglich von jeder Dienstverhinderung zu informieren, um nicht Gefahr zu laufen, entlassen oder als unberechtigt vorzeitig ausgetreten betrachtet zu werden. Bei einer Erkrankung im Urlaub im Ausland muss die Krankmeldung eine behördliche Bestätigung enthalten, dass der ausstellende Arzt auch als Arzt zugelassen ist. Dies gilt nicht für Atteste von Krankenanstalten.

Verliere ich meinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn ich in ein Land fahre, das laut Außenministerium als (Corona-)Risikogebiet gilt und danach erkranke?

Die gesetzlichen Krankenstandregelungen sehen vor, dass ein Entgeltfortzahlungsanspruch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei einer Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Arbeitsunfall nur dann nicht besteht, wenn die Dienstverhinderung *vorsätzlich* oder *grob fahrlässig* herbeigeführt wird. Geht das Verschulden über leichte Fahrlässigkeit nicht hinaus, ist der Arbeitgeber zur weiteren Fortzahlung des Entgelts verpflichtet.

Da geht's also um die konkrete Sorglosigkeit: Trägt man etwa entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des jeweiligen Landes, in dem man sich aufhält, keinen Mund- und Nasenschutz, hält man den geforderten Sicherheitsabstand nicht ein oder begibt man sich in ein Gebiet, demgegenüber lokale Quarantänemaßnahmen verhängt wurden, wäre ein sorgfaltswidriges Verhalten möglicherweise gegeben.

Reist man hingegen in ein Land, das auf Grund der Infektionszahlen von erhöhten Sicherheitsvorkehrungen betroffen ist, kann beim Eintritt einer Erkrankung keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen, wenn und sofern man die lokalen Schutzmaßnahmen entsprechend eingehalten hat.

Die ungewöhnliche und damit auffallende Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt kann daher weder im Grenzübertritt noch in der Reise selbst liegen – die ja per se üblicherweise nicht ansteckend sind – sondern nur im konkreten Verhalten am Urlaubsort.

Sonderfall COVID-19:

Bei COVID-19 handelt es sich um eine anzeigepflichtige, ansteckende Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes 1950. Dessen § 7 Abs 1a regelt unmissverständlich, dass kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abzusondern sind, sofern eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht. Wird eine Person auf dieser Grundlage abgesondert, gebührt ihr (aber auch ihrem Arbeitgeber) eine Vergütung für den Verdienstentgang. Die Bestimmung gilt im Übrigen – anders als die Regelungen im Angestelltengesetz, dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem ABGB – verschuldensunabhängig.

Es muss daher gelten:

- ➤ ArbeitnehmerInnen, die nach ihrer Rückkehr auf Grund einer Erkrankung an COVID-19 oder auf Grund des Verdachts auf Infektion abgesondert werden und ihren Arbeitsplatz nicht erreichen können, haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 EpidemieG.
- ArbeitgeberInnen, die von einer solchen Maßnahme betroffenen Beschäftigten die Entgeltfortzahlung leisten, haben Anspruch auf Vergütung der Kosten gegenüber dem Bund gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG.

Welche Rolle spielen die Reisewarnungen des Außenministeriums beim Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Da muss zwischen Empfehlungen des Ministeriums und Fakten betreffend allfälliger Quarantänemaßnahmen unterschieden werden.

- 1. Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) rät das Außenministerium noch immer dringend
 - von allen nicht notwendigen Reisen, insbesondere von allen Urlaubsreisen, ab. Zudem kann auch die Sicherheit der Gesundheitsversorgung in manchen Ländern nicht gewährleistet werden.
- 2. Kommt es zu einer Erkrankung an Covid-19 in einem Land mit Reisewarnung und dortiger behördlicher Absonderung, so wird wohl weiterhin ein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber für die gesetzliche Dauer bestehen, wenn die Erkrankung vor Ort nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
 - Ein Grenzübertritt oder eine Reisebewegung in einem Land mit Reisewarnung alleine wird, entgegen der Ansicht der Bundesregierung, keine grobe Fahrlässigkeit darstellen können. Entscheidend wird sein, wie es in weiterer Folge zu Erkrankung gekommen ist. Mangels Rechtsprechung dazu wird diese Frage gerichtlich zu klären sein.
- 3. Anders verhält sich die Rechtslage, wenn ArbeitnehmerInnen bei der Rückkehr aus dem Ausland von einer 14-tägigen, selbstüberwachten Heimquarantäne betroffen sind. Da es sich hierbei um keine Absonderung im Sinne des § 7 Epidemie Gesetz, sondern um eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 25 Epidemie Gesetz handelt, gelten die (verschuldensunabhängigen) Entgeltfortzahlungsbestimmungen nicht.

Hier treffen die (verschuldensabhängigen) Bestimmungen des Angestelltengesetzes, zu:

- ► Ist (beispielsweise auf Grundlage der Informationen des Innen- bzw. Außenministeriums) bei Antritt der Reise damit zu rechnen, dass die Rückkehr mit einer notwendigen Heimquarantäne verbunden sein wird und treten ArbeitnehmerInnen ihre Reise trotzdem an, erscheint ein Entfall der Entgeltfortzahlung für die Dauer der Quarantänemaßnahme denkbar.
- ► Wurden die Quarantänemaßnahmen hingegen erst nach Antritt der Reise verhängt, wird auch hier das Vorliegen der besonderen Sorgfaltslosigkeit bei der Prüfung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung in den meisten Fällen nicht anzunehmen sein.

Was ist mit Dienstreisen?

Die AK-Rechtsexperten weisen darauf hin, dass die Sicherheitswarnung umgekehrt auch für Dienstreisen gilt und jene, die vertreten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Urlaubsort nicht frei wählen dürfen, auch vertreten sollten, dass von Dienstreisen abgesehen werden sollte.

Fragen aus dem Konsumentenschutz

Vorsicht bei einer Buchung

Viele Konsumenten:innen wollen weiterhin reisen. Durch Covid-19 haben sich zahlreiche Probleme mit Online-Buchungsplattformen, Fluglinien und Reiseveranstaltern gezeigt. Die Unternehmen wollten Rückforderungsansprüche von Konsumenten:innen bei coronabedingt ausgefallenen Flügen oder Reisen nicht zahlen. Die AK-Konsumentenschützer raten zu besonderer Sorgfalt bei Planung und Buchung von Reisen!

Pauschalreisen haben Vorteile

- Kann eine Pauschalreise nicht durchführt werden, können Konsumenten:innen den ganzen Reisepreis zurückverlangen. Dies gilt auch, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden.
- Kostenlos stornieren ist möglich, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände auftreten. Da in den meisten Ländern der Welt mit einer erhöhten Covid19 Gefahr zu rechnen ist, müssen Konsumenten/-innen das miteinbeziehen. Ein kostenloses Storno kann in diesen Fällen ausgeschlossen sein.
- Wird die Reise mangelhaft durchgeführt, kann der Preis im Rahmen der Gewährleistung gemindert werden.
- Österreichische und deutsche Reiseveranstalter müssen eine Kundengeldabsicherung vorweisen.

Die Angaben zur Absicherung müssen in den Buchungsunterlagen aufscheinen. Diese Versicherung übernimmt bei einer Veranstalterinsolvenz die Rückzahlung oder springt ein, wenn wegen der Insolvenz zusätzliche Kosten für die Rückreise anfallen.

Bei einem Anbieter aus Österreich oder einem inländischen Reisebüro, kommen österreichische Gesetze zur Anwendung. Bei Buchung im Reisebüro haben Kunden:innen zudem individuelle Beratung und Ansprechpersonen bei Problemen.

Direktbuchung von Flug und Unterkunft

Viele Konsumenten:-innen wollen individuell reisen und Flug und Unterkunft getrennt buchen. Es ist ratsam, den Flug direkt bei der Fluglinie zu buchen. Oft bieten Buchungsplattformen nur wenig oder keine Unterstützung und verrechnen hohe Servicegebühren.

Buchungen nach ausländischem Recht

Wird eine Unterkunft online oder über eine Plattform im Ausland gebucht, kommt der Vertrag nach dem jeweiligen Landesrecht zustande. Die Plattform ist nur der Vermittler. Die geltenden Gesetze können sich von den österreichischen Regelungen unterscheiden und die Rechtsdurchsetzung im Ausland ist erfahrungsgemäß schwierig

Ungewisse Umstände berücksichtigen

- Gestalten Sie Ihre Reise so flexibel wie möglich und leisten Sie keine höheren Vorauszahlungen als nötig.
- ldeal sind Tickets und Unterkünfte, die kostenlos umbuch- oder stornierbar sind. Auch wenn die Preise höher sind!
- Informieren Sie sich über die Stornogebühren vor der Buchung.
- Bewahren Sie Reiseunterlagen auf und halten Sie Zusatzvereinbarungen (wie kostenloses Storno) schriftlich fest!
- Wenn zusätzliche Stornoversicherungen angeboten werden, checken Sie bestehende und hin terfragen Sie den Nutzen!

Reisen und Stornieren: Bekomme ich mein Geld zurück?

Fast alle Länder der Welt sind vom Corona-Virus betroffen. Die Situation ändert sich laufend. Viele Konsument:innen, die eine Reise gebucht haben, fragen beim Konsumentenschutz der Arbeiterkammer nach, ob sie kostenlos stornieren können oder wie sie sich verhalten sollen.

Pauschalreisen

Bei Reisen, die in Zeiten der Pandemie gebucht wurden, ist Vorsicht geboten. Eine kostenlose Stornierung ist nur möglich, wenn unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die beim Buchen nicht vorhersehbar waren. Da aktuell in den meisten Ländern der Welt mit einer erhöhten Covid19 Gefahr und geänderten Maßnahmen zu rechnen ist, müssen Konsument:innen diese Umstände miteinbeziehen. Ein kostenloses Storno kann in diesen Fällen ausgeschlossen sein.

Ein Vergleich der Stornogebühren ist daher vor der Buchung ratsam!

Der Reiseveranstalter will mir statt der Rückzahlung einen Gutschein oder eine Umbuchung anbieten. Muss ich mich damit zufriedengeben?

Nein. Das Pauschalreisegesetz sieht bei einer Gefahr am Urlaubsort keine Umbuchung auf eine Alternativreise vor. Auch die Ausstellung eines Gutscheins anstelle einer Rückerstattung ist nur dann zulässig, wenn Sie dieser Lösung zustimmen. Sowohl der Reisende als auch der Reiseveranstalter können daher sofort eine Auflösung des Vertrages inklusive Rückerstattung des Reisepreises geltend machen.

Wenn Sie also einen Gutschein oder eine Umbuchung ablehnen, muss Ihnen das Unternehmen den Reisepreis erstatten. Einen Musterbrief dazu finden Sie hier.

Wurde Ihre Pauschalreise wegen Covid-19 annulliert, können Sie alle Zahlungen zurückverlangen. Umbuchungen und Gutscheine müssen Sie nicht akzeptieren.

Individualreisen

Haben Sie Flug und Hotel einzeln gebucht, ist die Reise eine Individualreise.

Österreichische Hotels

Wenn das Hotel geschlossen ist, können Sie kostenlos stornieren. Ist das Hotel geöffnet, möchten Sie jedoch nicht anreisen, müssen Sie bezahlen. Sie können nur versuchen, eine Kulanzlösung zu vereinbaren.

Die Rechtsfrage, ob Sie kostenfrei stornieren können, wenn das Hotel geöffnet ist, Ihnen aber die Anreise aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Nichterfüllung des 2-G-Nachweises, behördliche Ausgangssperre) nicht möglich ist, ist nicht abschließend geklärt. Die Argumentation mit Wegfall der Geschäftsgrundlage setzt voraus, dass Umstände eintreten, die zum Zeitpunkt der Buchung unvorhersehbar waren. Da sich die Maßnahmen in Zeiten der Pandemie laufend und rasch ändern können, kann mit Unvorhersehbarkeit schwer argumentiert werden. Somit könnte eine kostenfreie Stornierung ausgeschlossen sein. Wir empfehlen Ihnen, mit dem Hotel eine einvernehmliche Lösung zu finden (kostenlose Umbuchung oder Gutschrift).

Ausländische Hotels

Wenn das Hotel seinen Sitz im Ausland hat, gilt das Recht des jeweiligen Landes. Somit kann es schwierig bis aussichtslos sein, Ihre Forderungen durchzusetzen. Sie können versuchen, eine kostenlose Umbuchung oder eine Gutschrift zu vereinbaren. Verhandeln Sie eine lange Frist für die Einlösung und halten Sie alles schriftlich fest.

Flüge

Viele Fluglinien passen ihren Flugbetrieb der Corona-Situation an. Informieren Sie sich auf der Website der Fluglinie über die Vorgangsweise. Ist Ihr Flug annulliert, können Sie das Geld zurückverlangen oder einer Umbuchung zustimmen.

Kann ich bei einer reinen Flugbuchung vom Vertrag kostenlos zurücktreten?

Sicher ist das nicht, denn Sie haben ja mit dem Flugticket nur die Beförderung an die gewünschte Destination gebucht, aber nicht den problemlosen Aufenthalt vor Ort. Solange die Flughäfen selber offen sind und bleiben, können die Airlines Ihren Teil des Vertrages (die Beförderung) ja erfüllen. Österreich hat zwar für manche Staaten noch immer eine offizielle Reisewarnung ausgesprochen. Aus rechtlicher Sicht ist es jedoch unklar, ob man mit diesem Argument den Vertrag kostenlos auflösen kann. Außergerichtlich wird das kaum zu erreichen sein. Nehmen Sie jedenfalls Kontakt mit Ihrer Fluglinie auf – manche bieten auch kostenlose Umbuchungsmöglichkeiten an.

Die Fluglinie annulliert meinen Flug und will mir statt der Rückzahlung einen Gutschein oder eine Umbuchung anbieten. Muss ich mich damit zufriedengeben?

Viele Fluglinien bieten derzeit Ihren Kunden bei annullierten Flügen nur Umbuchungen oder Reisegutscheine an. Fluglinien müssen bei gestrichenen Flügen den vollen Ticketpreis erstatten (Artikel 8 der Europäischen Fluggastrechte-Verordnung). Bei der Streichung von Flügen wegen der Coronavirus-Pandemie ist die Ausstellung eines Gutscheins oder eine Umbuchung anstelle einer Rückerstattung nur dann zulässig, wenn Sie dieser Lösung zustimmen.

Wenn Sie also einen Gutschein oder eine Umbuchung ablehnen, muss Ihnen das Unternehmen den Reisepreis erstatten. Einen Musterbrief dazu finden Sie hier.

Was ist mit meiner Flugbuchung, wenn ein Einreiseverbot vorliegt?

Wir empfehlen, den Rücktritt vom Vertrag gegenüber der Airline rechtzeitig vor Abflug zu erklären. Argumentieren Sie, dass die "Geschäftsgrundlage" weggefallen ist und der Antritt des Fluges unzumutbar geworden ist.

Achtung: Das gilt nur solange es ein aufrechtes Einreiseverbot gibt. Weiter in der Zukunft liegende Flüge können nicht ohne weiteres kostenlos storniert werden. Informieren Sie sich daher laufend über die aktuellen Entwicklungen.

Wie soll ich die Airline kontaktieren? Sie können den <u>AK Musterbrief</u> verwenden. Schicken Sie diesen per Einschreiben an die Airline und heben Sie eine Kopie des Schreibens und den Einschreibbeleg zu Beweiszwecken auf! Außerdem empfehlen wir, das Kontaktformular auf der Homepage der jeweiligen Airline auszufüllen oder die Airline per E-Mail zu kontaktieren.

Was ist mit meiner Flugbuchung, wenn es eine Reisewarnung des Außenministeriums gibt?

Laut Information des Außenministeriums gilt für zahlreiche Länder die Sicherheitsstufe 6. Die aktuellen Informationen finden Interessierte hier: https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/

Wir empfehlen, den Rücktritt vom Vertrag gegenüber der Airline rechtzeitig vor Abflug zu erklären. Argumentieren Sie, dass die "Geschäftsgrundlage" weggefallen ist und der Antritt des Fluges unzumutbar geworden ist.

Achtung: Weiter in der Zukunft liegende Flüge können nicht ohne weiteres kostenlos storniert werden. Informieren Sie sich daher laufend über die aktuellen Entwicklungen.

Wie soll ich die Airline kontaktieren? Sie können den <u>AK Musterbrief</u> verwenden. Schicken Sie diesen per Einschreiben an die Airline und heben Sie eine Kopie des Schreibens und den Einschreibbeleg zu Beweiszwecken auf! Außerdem empfehlen wir, das Kontaktformular auf der Homepage der jeweiligen Airline auszufüllen oder die Airline per E-Mail zu kontaktieren.

Tipp:

Bei einem allfälligen Storno raten wir dazu, die Lage, auf die Sie sich berufen, zu dokumentieren, z. B. mittels Screenshot von der jeweils aktuellen Reisewarnung des Ministeriums.

Reiseversicherungen & Stornobedingungen

Viele Konsument:innen haben aktuell Fragen zu ihrer Reiseversicherung. Eine allgemein gültige Antwort gibt es leider nicht, weil die Versicherungsprodukte vielseitig sind und spezielle Tarife haben. Die AK-Konsumentenschützer:innen raten Betroffenen, vor Antritt der Reise beim Versicherungsunternehmen nachzufragen, ob der gewünschte Versicherungsschutz gegeben ist, oder nicht!

Darüber hinaus passen Versicherungsunternehmen ihre Produkte an aktuelle Gegebenheiten an: So haben viele Versicherungen aufgrund der Corona-Pandemie ihre Versicherungsprodukte ausgedehnt und bieten Zusatzprodukte für die Reisestornoversicherung bei Covid-19 Erkrankung oder Quarantäne an. Es ist deswegen nötig in der Polizze und den Versicherungsbedingungen nachzulesen und sich bei der Versicherung zu erkundigen.

Aktuelle Fragen zum Versicherungsschutz durch eine Reisestornoversicherung

Ich storniere meine Reise, weil ich an Covid-19 erkrankt bin oder ein Familienangehöriger an Covid-19 erkrankt ist und meine Anwesenheit erforderlich ist.

Viele Versicherungen akzeptieren auch eine Covid-19 Erkrankung als Stornogrund. Fragen Sie im Zweifelsfall nach!

Ich storniere meine Reise, weil ich als Kategorie 1-Kontaktperson (K1) mittels eines behördlichen Absonderungsbescheides unter Quarantäne gestellt werde.

Quarantäne ist in den üblichen Reiseversicherungen kein Stornogrund. Viele Versicherer akzeptieren aber derzeit Quarantäne mittels eines behördlichen Absonderungsbescheid als Stornogrund. Fragen Sie im Zweifelsfall nach.

Ich storniere meine Reise, weil ich Angst vor Ansteckung oder Quarantäne habe.

Es besteht kein Versicherungsschutz, weil weder Angst, noch Ansteckungsrisiko vor Ort oder Angst vor Quarantäne, ein versichertes Ereignis darstellen.

Ich storniere meine Reise, weil ich die Reise wegen behördlicher Anordnung nicht antreten kann.

Kann die Reise nicht angetreten werden, well z.B. die Einreisebestimmungen ins Urlaubsland oder die Rückreisebestimmungen nach Österreich nicht eingehalten werden können (z.B. 2 G Regel, Quarantäne oder PCR-Test), stellt dies üblicherweise auch keinen von der Versicherung gedeckten Stornogrund dar.

Ich storniere meine Reise, weil es für das Urlaubsziel eine Reisewarnung der Sicherheitsstufe 5 oder 6 gibt.

Es besteht meist kein Versicherungsschutz. Es gibt aber spezielle Tarife, die die Stornokosten übernehmen. Allerdings kann auch hier der Pandemieausschluss greifen.

Tipp:

Eine Reisewarnung des Außenministeriums der Sicherheitsstufe 6 oder 5 kann zur kostenlosen Stornierung der Reise berechtigen. Der Reiseveranstalter hat in diesem Fall bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten.

Wann leistet die Reisekrankenversicherung?

Ich erkranke am Urlaubsort an Covid-19.

Behandlungskosten notwendiger Heilbehandlung im Ausland und Kosten für einen notwendigen Krankenrücktransport sind üblicherweise gedeckt. Das gilt auch für einen Covid-19-Test bei Krankheitsverdacht.

Achtung: Nicht gedeckt sind die Kosten für einen bei Ein- und/oder Ausreise vorgeschriebenen Covid-19-Test des jeweiligen Landes.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Reise trotz einer wegen Covid-19 ausgesprochenen Reisewarnung des Außenministeriums angetreten wurde oder das Reiseland nicht unverzüglich verlassen wird, wenn man von einer Reisewarnung überrascht wird (versichert sind aber zumeist Krankheiten, die nicht mit Covid-19 in Verbindung stehen).

Manche Versicherungen schließen Erkrankungen im Zusammenhang mit einer Pandemie/Epidemie generell aus.

Ich muss meine Reise abbrechen, weil ich an Covid-19 erkrankt bin. Werden die Kosten für die nicht genutzten Reiseleistungen bzw. durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Kosten von der Reiseversicherung ersetzt?

Kosten wegen Reiseabbruch aufgrund einer Covid-19 Erkrankung sind bei manchen Versicherungen gedeckt. Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrem Versicherer nach!



Newsletter schon im Abo?

Abonnieren Sie unseren Newsletter! Wir informieren Sie regelmäßig über alle wichtigen News rund um Ihre Rechte als Arbeitnehmer:in, Konsumentenschutz, Weiterbildung u.v.m.

https://vbg.arbeiterkammer.at/newsletter

Ihre AK ist für Sie da!

Als eine der größten NGOs Österreichs vertreten wir die Rechte und Interessen von mehr als 3,5 Millionen Mitgliedern. Unsere Mission ist es, soziale Gerechtigkeit für alle zu erreichen. Wir glauben an eine Zukunft, in der für alle ein gutes Leben, soziale Sicherheit und erfüllende Arbeit möglich ist.

AK Vorarlberg Widnau 2-4, 6800 Feldkirch, Telefon 050/258-0

kontakt@ak-vorarlberg.at www.ak-vorarlberg.at

www.facebook.com/AKVorarlberg www.instagram.com/akvorarlberg www.youtube.com/akvorarlberg

Auf <u>www.ak-vorarlberg.at/coronaundreisen</u> finden Sie wichtigsten Informationen sowie diesen Guide in der jeweils aktuellen Fassung.

Bilder: © danielabarreto, stock.adobe.com/ Aleksan Ghojoyan, stock.adobe.com/ kwanchaichaiudom, stock.adobe.com